

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 15.05.2013

Drucksache Nr.: **13/0146**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.07.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Richtlinien Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß der §§ 23, 24 SGB VIII in der in der heutigen Sitzung vorgelegten Fassung.

Sachverhalt / Begründung:

Aus unterschiedlichen Sachverhalten, wie die Einführung des Rechtsanspruchs am 01.08.2013 durch die Fortschreibung des Qualitätskonzeptes, die Änderung im Verfahrensablauf der Sozialversicherungsbeiträge für die Tagespflegepersonen sowie die Gleichstellung der externen Kinderfrauen und redaktionellen Änderungen müssen die Richtlinien zur finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege aufgenommen angepasst werden:

1. Änderung: Einführung eines Rechtsanspruches ab 01.08.2013

Durch Einführung eines Anspruchs auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ändern sich die Förder Voraussetzungen.

Bisher erfolgt die Vermittlung eines Kindes und die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 24 SGB VIII. Demnach können Eltern eine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen, wenn:

- sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul- ausbildung befinden,
- oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches

(SGB VII) erhalten.

Seitens der Eltern sind hierfür die entsprechenden Nachweise (z. B. Vorlage einer Arbeitszeitenbescheinigung, gültige Immatrikulationsbescheinigung etc) vorzulegen.

Ab 01.08.2013 orientieren sich die Vermittlung eines Kindes ab dem ersten Lebensjahr und die Höhe der Gewährung der finanziellen Förderstunden an dem individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten.

Das heißt, dass die Eltern in den Vermittlungsgesprächen mitteilen, wie sie ihren individuellen Betreuungsbedarf für sich und ihr Kind definieren. Dies kann neben den bisher geltenden Kriterien (Berufstätigkeit, Arbeit suchend etc.) auch die Berücksichtigung familiärer Hintergründe sein, wie beispielsweise die Pflege von nahen Angehörigen. Für den ermittelten individuellen Bedarf sind im Anschluss der Bedarfsermittlung entsprechende Nachweise vorzulegen.

(Siehe hierzu Synopse, Punkt 1.1 Fördervoraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten, zweiter Absatz, und Punkt 3. Betreuungsumfang zweiter und dritter Absatz.)

2. Änderung: Fortschreibung Qualitätskonzept

Weitere Änderungen ergeben sich aus der Fortschreibung des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin. Das Qualitätskonzept beinhaltet die Festschreibung des Qualifizierungsstandards der Tagespflegepersonen und Tagespflegestellen.

In das aktualisierte Qualitätskonzept sind die aus dem Leitfaden „Zusammenschluss von Tagespflegepersonen“ definierten Standards übernommen worden.

- Zusammenschluss von Tagespflegepersonen
(Siehe hierzu Synopse, Punkt 2.3 Zusammenschluss von Tagespflegepersonen.)

Aufgrund der gesetzlichen Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß § 17 KiBiz wurden nachfolgende Neuerungen in die Richtlinien Kindertagespflege als Voraussetzung zum Erwerb der Pflegeerlaubnis mit aufgenommen:

- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle
(Siehe hierzu Synopse, Anlage 1, Voraussetzungen.)
- Nachweis über die Führung einer kindbezogenen Bildungsdokumentation.
(Siehe hierzu Synopse, Anlage 1, Voraussetzungen.)
- Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung erfolgt die sofortige Eingruppierung in die Geldleistungsstufe 3, um eine neue Zielgruppe für die Kindertagespflege zu gewinnen.
(Siehe hierzu Synopse, Punkt 4.1 Ausgestaltung der Geldleistung zweiter und vierter Absatz.)

3. Änderung:

Verfahrensablauf Sozialversicherung:

Die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen umfasst lt. § 23 SGB VIII Abs. 2 die Erstattung angemessener Kosten die für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Der Betrag wird monatlich an die Tagespflegepersonen ausgezahlt.

Ebenso werden im Rahmen der laufenden Geldleistung nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Altersversorgung, einer angemessenen Krankenversiche-

rung und Pflegeversicherung analog der bisherigen städt. Richtlinien Kindertagespflege quartalsmäßig erstattet.

Zur Vereinfachung des Erstattungsverfahrens ist beabsichtigt, die laufende Geldleistung hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.2014 monatlich auszuführen.
(Siehe hierzu Synopse, Punkt 4.2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen, vorletzter und letzter Absatz.)

Gleichstellung der externen Kinderfrauen im Hinblick auf den Verzicht der Zuzahlung:

Laut Gesetz benötigen Kinderfrauen keine Pflegeerlaubnis. Für die externen Kinderfrauen gelten die in der jeweiligen Kommune gültigen Richtlinien.
Dies hat zur Folge, dass eine externe Kinderfrau im Rahmen der Betreuung eines Sankt Augustiner Kindes eine private Zuzahlung von den Kindeseltern verlangen kann.

Die in Sankt Augustin tätigen Kinderfrauen erfüllen die in den städt. Richtlinien Kindertagespflege geltenden Vorgaben und haben im Rahmen des Eignungsverfahrens die freiwillige Vereinbarung mit Verzicht der Zuzahlung von Eltern unterschrieben.

Bei Gleichstellung der Kinderfrauen würden die Kinderfrauen aus anderen Städten bei einer Tätigkeit hier in Sankt Augustin auch die freiwillige Vereinbarung unterschreiben und somit auf Zuzahlung verzichten.

(Siehe hierzu Synopse, Punkt 4.1 Höhe der Geldleistung an die Tagespflegeperson, 4.1 Ausgestaltung der Geldleistung.)

4. Änderung: redaktionelle Änderungen

Darüber hinaus wurden zum besseren Verständnis für den/die Bürger/in und zur Vermeidung zusätzlicher Verwaltungsvorgänge einige redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- Die Bezeichnung „Offene Ganztagschule“ wurde zum besseren Verständnis mit dem Begriff „in schulische Ganztagsangebote“ ersetzt und berücksichtigt alle schulischen Angebote.
(Siehe hierzu Synopse, Punkt 1.1 Fördervoraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten, letzter Absatz.)
- Im Rahmen der Verlängerung der Pflegeerlaubnis sind die hierfür notwendigen Nachweise aufgeführt analog die Anträge der Tagespflegeperson auf Pflegeerlaubnis zur besseren Lesbarkeit.
(Siehe hierzu Synopse, Punkt 2.2 Verlängerung der Pflegeerlaubnis, erster Absatz.)

In der Anlage 1 ist eine Synopse der Richtlinien beigefügt.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die entstehenden Kosten im Rahmen der Änderungen der städtischen Richtlinien wurden bei den Haushaltsanmeldungen 2010 bereits berücksichtigt.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlage

Synopse der Richtlinien